DU hast das Wort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jeder Bürger, der durch Wort oder Schrift das Vertrauen der Oeffentlichkeit oder einzelner Soldaten in die Zuverlässigkeit und Schlagkraft der Armee untergräbt, wird fahrlässig zum Partisan des Gegners; ein Soldat, der dies tut, zum Verräter und potentiellen Selbstmörder.

rischen Staatsrechtsliteratur kommt dem Art. 13 der Bundesverfassung heute nur noch historische Bedeutung zu, nachdem er seinerzeit als Schutzbestimmung für die Volksfreiheit in den Kantonen gegenüber befürchteten Uebergriffen der eidgenössischen Zentralgewalt in die Verfassung gelangte. Die Verfassung hat im Jahr 1848 einzig darum dem Bund das Halten stehender Truppen verboten – während sie den Kantonen solche in einem beschränkten Rahmen erlaubt – damit er seine Truppen nicht gegen freiheitliche Bestrebungen in den Kantonen mißbrauche, nicht jedoch darum, damit er solche nicht zur Verteidigung der Gesamtinteressen des Bundes gegen außen benütze. Die Verfassung wollte somit mit dem Art. 13 nur den Einsatz stehender Truppen im Landesinnern verbieten, nicht jedoch gegen einen äußeren Gegner. Der Schluß, daß die Bundesverfassung nicht schlechthin die Miliz verankern wollte, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß der Art. 13 außerhalb der Militärartikel der Verfassung steht, in welchen die Vorschriften über das Heer abschließend geregelt werden. Einrichtungen, wie sie das Festungswachtkorps und das Ueberwachungsgeschwader darstellen, widersprechen somit nicht der Zielsetzung des Art. 13 der Bundesverfassung und sind deshalb nicht verfassungswidrig. Diese Feststellung ist wichtig angesichts der Möglichkeit, daß uns die künftige Entwicklung der Kriegstechnik zur Schaffung weiterer, ähnlicher Organisationen zwingen sollte.

Die Vorzüge der Miliz liegen in der Stärke, die allem historisch Gewordenen innewohnt; dazu kommen bedeutende ideelle Vorzüge dieses Wehrsystems, die ihre Grundlage in der überaus engen Verbindung zwischen Volk und Armee haben, die durch die Miliz verwirklicht wird. Diesen Stärken stehen bedeutende **militärische Nachteile** gegenüber. Wir kennen diese Gefahren und sind bestrebt, sie zu überwinden, denn wir wissen, daß die Miliz kein Freibrief ist für eine geringere militärische Anstrengung, sondern daß sie von Volk und Armee einen vollen Einsatz verlangt. K.

DU hast das Wort

Nicht Worte – Taten!

Zu wenig Schlaf für die Motorfahrer

Zu unseren Beiträgen in Nr. 5 und 8/63 wurde uns noch folgender Zeitungsausschnitt, in dem in die gleiche Kerbe geschlagen wird, zugeschickt:

Es passieren leider zu viele Autounfälle im Militärdienst. Auch ich bin Motorfahrer und kann darum aus eigener Erfahrung sagen, warum solche Unfälle geschehen. Der Motorfahrer hat unbedingt zu wenig Ruhe. Ich war drei Wochen im WK in der Ostschweiz. Nachfolgend ein Tagesablauf für unsere Einheit: 0230 Tagwache, 0400 Abfahrt zu einer Schießübung ins Toggenburg. 0800 Beginn des Schießens. Vorher Marsch von 1 Stunde mit dem gesamten Material (auch die Motorfahrer beteiligten sich am Lastentragen). Dann bis 12 Uhr Schießen mit minimsten Pausen (Zigarettenlänge). Abmarsch zum Parkplatz. Gnädigst wurde uns eine halbe Stunde Pause gewährt, und wir durften in die dortige Wirtschaft. Natürlich wurde das Alkoholverbot für Motorfahrer strengstens eingehalten. – 1400 Abfahrt ins Kantonnement und Einrücken. Dann der Clou. Ich als Motorfahrer mußte von 1830 bis 2000 Wache schieben. Hernach «Schlaf» bis 0030. Dann abermals bis 0200 Wache schieben. Damit waren 23½ Stunden verstrichen, und der Motorfahrer hatte 4½ Stunden geschlafen. Ich mußte an diesem Vormittag nicht fahren. Um 0600 war Tagwache, und ich mußte wie gewohnt ausrücken und den ganzen Morgen lang Benzinkanister abfüllen und diese zu den Camions tragen. Das war ein Tagespensum. Während dieser Woche schlief ich vom Montag bis Donnerstag ca. 18–20 Stunden. Laut Reglement muß der Motorfahrer eine unbedingte Ruhezeit von sieben Stunden innert eines Tages haben. Es wundert mich nicht mehr, daß so viele bedauerliche Unfälle passieren.

*

Der Einsender fragt dann noch folgendes:
Wie sollte sich in einem solchen Fall ein Motorfahrer korrekterweise verhalten?

Blick über die Grenzen

Oesterreich

Aufstellung des Jagdgeschwaders I

Am 1. Dezember erfolgte die feierliche Standartenübergabe an das neu aufgestellte Jagdbomber-Geschwader I, welches derzeit eine Stabskompanie, zwei Staffeln mit je 15 Saab J 29 und eine Werkstattkompanie umfaßt. Am Flughafen Hörsching, dem Standort des Geschwaders, war eine Ehrenkompanie des Ausbildungsbataillones der Luftstreitkräfte sowie das Personal des Jabo-Geschwaders angetreten. Im Beisein vieler Ehrengäste zelebrierte Provikar Dr. Innerhofer eine Feldmesse, nach deren Abschluß die vom Land Oberösterreich gestiftete Standarte geweiht wurde. Als Patin fungierte die Gattin des Oberbefehlshabers der österreichischen Luftstreitkräfte, Frau Inge Lube.

Nach der feierlichen Uebergabe der Standarte durch den Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Gleißner, an den Kommandanten des Jabo-Geschwaders I, Major Ruppert Thurner, und einigen die Bedeutung dieses Tages aufzeigenden Ansprachen, wurde das Geschwader auf die neue Standarte vereidigt.

Den Abschluß dieses bedeutsamen Tages bildete ein Vorbeimarsch der ausgerückten Formationen sowie Flugvorführungen von Angehörigen dieses Jagdbomber-Geschwaders. Hiebei zeigten anfänglich Stabswachtmeister Radl im Einzelflug und anschließend die Stabs-Wm. Bohuslawitzy, Erdler, Theisinger und Ehrbar im Verbandflug mit den Saab J 29 schwierigste Kunstflugfiguren. Sämtliche Anwesende waren insbesondere über die Präzision, mit der diese atemberaubenden Figuren im Verbandsflug durchgeführt wurden, begeistert.

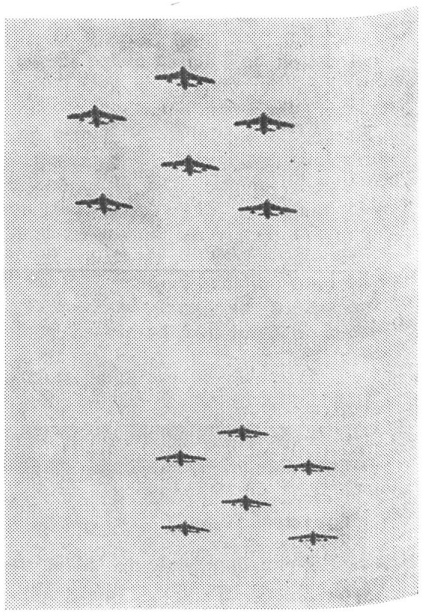

Zentralvorstand

Im Budget des EMD sind zur Unterstützung der freiwilligen außerdienstlichen Tätigkeit in den militärischen Verbänden insgesamt Fr. 273 900.– festgesetzt. Davon werden dem SUOV Fr. 150 000.– zugesprochen – Fr. 100 000.– als ordentliche Jahres-Subvention und Fr. 50 000.– für die Unterstützung seiner besonderen Tätigkeit im Jubiläumsjahr.

*

Ab 9. März 1964 gibt die PTT aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des SUOV eine besondere Werbepostmarke im Werte von Fr. –.20 heraus.

*

Noch in diesem Monat werden an den Bankschaltern die Jubiläumstaler des SUOV angeboten, und zwar ein Goldtaler im Werte von Fr. 200.– und ein Silbertaler im Werte von Fr. 6.–.